

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtsraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

08.03.2014

Nr. 03/2014

20. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	ACHTUNG!! Das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit vom 10.03. – 12.03.2014 wegen Softwareumstellung geschlossen. Tel.-Nr. für dringende Fälle: 03643/8311-10
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78516 oder 78517	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.00 - 10.00

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtsraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Störungsdienst	03643/7444-444
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Gebietsjungendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Abwasserentsorgung	
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Bechstedtsraß, Kläranlage	0170/532815
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niedertimmern, Bechstedtsraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Abwasserverband Vieselbach	036203/72533 0800/5888119
BSFM Dieter Ludwig Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	03643/427445 0151/11103887 Fax: 03643/427446	Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Abwasserbetrieb Weimar	03643 / 7497-0
		Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/749744
		Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtsraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036452/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

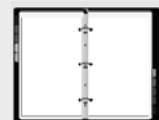
Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 04/2014
erscheint am 12.04.2014**



Redaktionsschluß: 01.04.2014

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Hopfgarten	SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten vom 05.02.2014	7
Niederzimmern	Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzimmern für das Haushaltsjahr 2014 vom 18.02.2014	15
Mönchenholzhausen	Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2014 vom 06.02.2014	12

ACHTUNG!!

Das Einwohnermeldeamt ist in der
Zeit vom 10.03. – 12.03.2014
wegen Softwareumstellung geschlossen.

Tel.-Nr. für dringende Fälle: 03643/831110

Zur Zeit werden Renovierungsarbeiten in den Objekten der VGem durchgeführt. Im Weiteren erfolgt ein Umzug einiger Mitarbeiter. Dies bedingt, dass Mitarbeiter zeitweise nicht erreichbar sind. Um Verständnis wird gebeten.

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit Sitz in 99428 Isseroda, Schloßgasse 19 ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **eines/r Sachbearbeiter/in (Bereich Finanzen /Kasse) mit 20 Stunden/Woche** zu besetzen. Die Stelle ist vorerst befristet bis zum 30.11.2014 mit einer Probezeit von sechs Monaten. Genauere Informationen zu Anforderungen, Fristen etc. finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vg-grammetal.de.

gez. Seelig
Gemeinschaftsvorsitzende

Einladung

Die 17. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am **Mittwoch, 26.03.2014 um 19:00 Uhr** im Gemeindebüro Niederzimmern, Angergasse 6 in 99428 Niederzimmern statt. Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil gegliedert.

Tagesordnung:

A. öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 07.01.2014 - öffentlicher Teil
3. Beratung und Beschlussfassung: erforderliche Investitionen aufgrund befristeter Betriebsurlaubnis (Kita Isseroda)
4. Beratung und Beschlussfassung: Berechnung der Personal- und Sachkosten der VGem für die Bearbeitung der Abwasserentsorgung für vier Mitgliedsgemeinden
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen

B. nicht öffentlicher Teil

1. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 07.01.2014 - nicht öffentlicher Teil - und Wegfall der Gründe der Geheimhaltung
2. Beratung und Beschlussfassung: Zustimmung zur Berufung der amtierenden Kämmerin zur Kämmerin der VGem Grammetal und zur Höhergruppierung zum 01.04.2014
3. Informationen

gez. Seelig
Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 17.12.2013 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 20.12.2013 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 01/2014 vom 08.02.2014 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung ist rückwirkend zum 01.01.2009 wirksam geworden.

Nachfolgend wird der Text der Zweckvereinbarung nachrichtlich bekannt gegeben.

Seelig
Gemeinschaftsvorsitzende

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

Gemäß §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) vom 18.09.2008 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291, 292) schließen **die Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt**, vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Hildrun Riske, Hauptstraße 23, 99439 Berlstedt **und die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal**, vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Alexandra Seelig, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal überträgt der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt die ihr aufgrund von § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I 2007, S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse (Standesamt).
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt verpflichtet sich, die der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch ihr Standesamt zu erfüllen.
- (3) Diese Zweckvereinbarung löst gemäß § 6 ThürAGPStG die bisherige Aufgliederung der Standesamtsbezirke im Bereich der Vertragspartner (Bescheid des TLVwA vom 24.11.2008, Az.: 200.9-2002.10-010 AP) ab.

§ 2

Kostenregelung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt und die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal haben gemeinsam die Kosten des Standesamtes zu tragen.

- (2) Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten beiden Verwaltungsgemeinschaften. Es gilt die Einwohnerzahl gemäß § 128 ThürKO zum Stichtag 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt weist die für das Standesamt entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bildet die Grundlage der gemeinsamen Kostentragung.
- (4) Die Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig.

§ 3

Geltungsdauer, Vertragsanpassung und -kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Daneben kann die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

§ 4

Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2009 wirksam. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land. Die beteiligten Verwaltungsgemeinschaften weisen in ihren Amtsblättern auf die amtliche Bekanntmachung hin.

Berlstedt, den 17.12.2013	Isseroda, den 14.10.2013
gez. Riske	gez. Seelig
Gemeinschaftsvorsitzende	Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung „Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten für die Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung Hottelstedter Küken“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt vom 18.12.2013 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 16.01.2014 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 01/2014 vom 08.02.2014 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung ist zum 01.03.2014 wirksam geworden.

Nachfolgend wird der Text der Zweckvereinbarung nachrichtlich bekannt gegeben.

Seelig
Gemeinschaftsvorsitzende

Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten für die Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung Hottelstedter Küken

zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
vertreten durch die Vorsitzende
und der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt
vertreten durch die Vorsitzende

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal hat aufgrund der Zweckvereinbarung zur „Übertragung der Aufgabe Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal“ für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum

Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden (Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Isseroda, Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt) haben, die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal kann den seit 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch der Bereitstellung von KITA-Plätzen für Kinder ab einem Jahr nicht erfüllen.

- (2) Im Aufgabenbereich der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt betreibt das Trägerwerk Soziale Dienste die Kindertageseinrichtung Hottelstedter Küken in Hottetstedt im Rahmen ihrer Konzeption. Die Kindertageseinrichtung ist im Bedarfsplan nach § 17 Abs. 2 ThürKitaG aufgenommen und für sie liegt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vor.
- (3) Die Aufnahme von Kindern aus der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und das Verfahren der Erstattung der Betriebskosten wird in diesem Vertrag geregelt

§ 2 Vorzuhaltende Plätze

- (1) Nach der vorgegebenen Kapazität in der Betriebserlaubnis können in der Kindertageseinrichtung Hottelstedter Küken Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut werden.
- (2) In der Einrichtung werden vorrangig Kinder aus der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt aufgenommen.
- (3) Die Kindertagesstätte steht auch Kindern, die in den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach folgenden Regelungen offen:
 - in den Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern) steht kein Platz zur Verfügung;
 - Anmeldung eines Geschwisterkindes (mindestens ein Kind besucht bereits die Einrichtung);
 - Berücksichtigung der Altersstruktur der aufnehmenden Gruppe;
 - jede Aufnahme erfolgt durch eine Einzelfallentscheidung der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt, der eine Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vorausgeht;
- (4) Das Weitere zur Aufnahme von Kindern regelt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) sowie die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren in der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Gebührensatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt.

§ 3 Betriebskosten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe der festgelegten Betriebskostenpauschale der jeweils aktuellen Verwaltungsvorschrift des TMBWK zur Festsetzung des pauschalierten Anteils an den Betriebskosten bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (3) Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zu zahlenden Betriebskostenanteil

über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.08. des lfd. Jahres.

(4) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

15	Elternbeiträge	11
16	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtung(en) gezahlt werden	
17	Verpflegungsgebühren/Entgelte für Verpflegung	11
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (5) Um die von der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (6) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$; bei der Aufnahme des Kindes ab dem 1. des Monats bis einschließlich zum 15. des Monats wird der volle Monat berechnet, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats wird ein halber Monat der Berechnung zugrunde gelegt.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung, Schriftform

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.03.2014 in Kraft. Für Kinder aus den in § 2 Abs.3 Satz 1 genannten Gemeinden, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung schon in der Kita Hottelstedt aufgenommen wurden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung zur Zahlung der Betriebskostenpauschale nach Wunsch- u. Wahlrecht. Der Vertrag ist von jedem Vertragspartner spätestens zum 28./29. Februar mit Wirkung zum Ablauf des Kindergartenjahres (31. Juli) ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 5 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten nahe kommen.

Verwaltungsgemeinschaft
Grammetal

Isseroda, 08.01.2014

Ort, Datum

gez. Seelig

Unterschrift

Verwaltungsgemeinschaft
Berlstedt

Berlstedt, den 18.12.2013

Ort, Datum

gez. Riske

Unterschrift

Bekanntmachungen anderer Behörden

Jagdgenossenschaft Oberrnissa

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oberrnissa findet am 27.03.2014 um 19.30 Uhr im Freizeitzentrum Oberrnissa statt.

Themenstellung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht Jagdvorsteher
3. Bericht Kassenführer
4. Entlastung Jagdvorstand
5. Wahl Jagdvorstand
6. Bei Notwendigkeit Satzungsänderung Jagdsatzung § 9 (1) in der Zusammensetzung Jagdvorstand
7. Bericht Jagdpächter
8. Auszahlung Jagdpacht und Verwendung bei Verzicht
9. Diskussion

Um ein zahlreiches Erscheinen der Landeigentümer der Gemarkung Oberrnissa wird gebeten.

gez. Reiner Hucke
Jagdvorsteher



Jagdgenossenschaft Hayn

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Anlässlich der Jahreshauptversammlung für das Pachtjahr 2013 lädt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Hayn alle Grund- und Landeigentümer mit Partner

· am 28. März 2014, · um 18.00 Uhr

zur Jahresberichterstattung und anschließendem gemütlichen Teil in das Vereinszimmer der Feuerwehr Hayn ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Entlastung des Kassenführers
6. Bericht des Jagdpächters
7. Diskussion zu den Berichten
8. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen.

gez. Thorsten Klink
Vorsteher



Jagdgenossenschaft Hopfgarten

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Hopfgarten

am Dienstag, den 25.03.2014 um 20:00 Uhr im Gemeindehaus Hopfgarten, Alte Schulstr. 1 in Hopfgarten

Alle Grundeigentümer der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Hopfgarten sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Jagdpächter
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
7. Verwendung Jagdpacht (Beschlussfassung)
8. Diskussion und Anfragen
9. Schlusswort

gez. Peter Fiala
Jagdvorsteher



Jagdgenossenschaft Eichelborn

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Eichelborn

Am: 27. März 2014 Um: 19.00 Uhr Wo: Gasthof Kirst
Hierzu sind alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Eichelborn recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
3. Entlastung des Kassenführers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Abschussbericht der Jagdpächter
6. Sonstiges
7. Schlusswort des Jagdvorstehers
8. Auszahlung der Jagdpacht

Sollten die Anwesenden der Vollversammlung nicht die Mehrheit haben, wird die Versammlung geschlossen und in einer halben Stunde eine neue Versammlung angesetzt.

Jagdvorsteher
Volkmar Wagner



Nichtamtlicher Teil

Informationen zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

I.

Das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt wird vom 31. März 2014 bis 5. April 2014 und vom 7. April 2014 bis 12. April 2014

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft eintreten.

II.

Generelle Brennverbote gelten

1. an Sonn- und Feiertagen;
2. auf gewerblich genutzten Flächen;
3. in der Gemarkung Mellingen außer Köttendorf (in Mellingen ist ein Brandplatz der Gemeinde zu nutzen)
4. in der Gemarkung Bad Berka einschl. OT München, ausgenommen die übrigen Ortsteile der Stadt Bad Berka
5. wenn folgende Mindestabstände nicht eingehalten werden:
 - a. 5 m zur Grundstücksgrenze,
 - b. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
 - c. 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - d. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - e. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - f. 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - g. 1,5 km zu Flugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen.
6. für Laub, Gras, Heu, bis zu 4 Wochen vor Beginn des Brennzeitraumes geschnittenes Gehölz und sonstige Abfälle (z.B. Kompost, angerottete Biomasse, Bauabfälle, Sperrmüll)
7. an Regen- und Nebeltagen
8. für Schwelbrände

III.

Im Einzelnen sind folgende Forderungen an die Verbrennung zu stellen:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, zu beaufsichtigen, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen und nachzukontrollieren.
4. Kurz vor dem Verbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten (Schutz von Kleinlebewesen)

Hinweise:

- die Anzeigepflicht entfällt;
 - Bei Verbrennungsvorgängen, die fast ausschließlich schwelen oder durch starke Rauchentwicklung eine Belästigung der Nachbarschaft hervorrufen, ist die Ordnungsbehörde berechtigt, das sofortige Ablöschen (auch mittels kostenpflichtigem Einsatz der Feuerwehr) durchzusetzen.
 - Baum- und Strauchschnitt kann in unverpackter Form kostenlos an der Kompostierungsanlage Tannroda/Böttelborn (Tel.: 036450/42134) bzw. gegen ein geringes Entgelt in den Kompostierungsanlagen Süßenborn und Utzberg, sowie bei der Fa. Tönsmeier bzw. Fa. AVT in Apolda bzw. durch Containerdiensten entsorgt werden. Baum- und Strauchschnitt darf auch in die Restmülltonne eingebracht werden.
 - Für Kleingartenanlagen empfiehlt es sich, an einem Tag auf einem geeigneten Brandplatz in der Anlage unter Aufsicht das Verbrennen durchzuführen (Zusammenfassung kleiner Einzelfeuer).
 - Andere Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht außer Kraft gesetzt.
- Bei starken Rauchbelästigungen: Info unter 03644/540-671 oder 0151/57117183**

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Nr. 2-5 ThürPflanzAbfV gegen die darin genannten Regelungen verstößt. Das Bußgeld kann gemäß § 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz bis zu 100.000 Euro betragen.

Sonderabfallkleinmengen - Sammlung Kreis Weimarer Land

Ort	Standplatz	Standzeit von - bis Uhrzeit
5. Sammeltag Freitag		28. 03. 2014
Ottstedt a. Berge	Dorfplatz / Teich	12.00 - 12.30
Daasdorf a. Berge	nähe Containerplatz	12.45 - 13.15
6. Sammeltag Montag		31. 03. 2014
Hayn	Ortsausgang Richtung Klettbach	12.30 - 13.00
Eichelborn	Bushaltestelle / Feuerwehr	13.45 - 14.15
Obernissa	Parkplatz Sportplatz	14.30 - 15.00
Mönchenholzhausen	vor der Pflanzenbau e. G.	15.15 - 16.00
14. Sammeltag Donnerstag		10. 04. 2014
Obergrunstedt	am alten Gasthaus / Im Unterdorfe	12.15 - 12.45
Ulla	Containerplatz	13.30 - 14.00
Nohra	Am Kapellenplatz / Mittelteil	14.15 - 14.45
Isseroda	Lindenweg / Containerplatz	15.00 - 15.30
Troistedt	Im Dorfe 44	15.45 - 16.15
15. Sammeltag Freitag		11. 04. 2014
Niederzimmern	Vieselbacher Str. / an der Scheune	09.00 - 09.45
Hopfgarten	Dorfplatz	10.00 - 10.45
Utberg	Parkplatz neben der Gaststätte / Erfurter Str.	11.00 - 11.30
Bechstedtstraß	Ortseingang von Isserode kommend	11.45 - 12.15
Sohnstedt	Ortseingang / Scheune	12.30 - 13.00

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294
Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Einladung

Alle Einwohner von Bechstedtstraß werden zur Einwohnerversammlung am 21. März 2014 um 19.00 Uhr in die Gemeindschänke eingeladen.

Nach § 15 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen.

Die Tagesordnung wird ortsüblich bekanntgemacht.

Einwohner, die Anfragen zu gemeindlichen Angelegenheiten haben und diese zur Einwohnerversammlung gern beantwortet haben möchten, reichen diese zwecks gewissenhafter Vorbereitung bis spätestens bis zum 14. März 2014 bei der Gemeinde Bechstedtstraß, beim Bürgermeister ein.

gez. Möller
Bürgermeister

Wahlinformationen – Wahl des Gemeinderats am 25.05.2014 Berufung Wahlleiter

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 25.02.2014 für die Kommunalwahl als Wahlleiterin Frau Regina Granert und als stellvertretende Wahlleiterin Frau Christine Decker berufen.

Anschrift: VGem Grammetal/Gemeinde Bechstedtstraß, Wahlleiterin, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die entsprechende Bekanntmachung wurde in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Sie kann auch über die Internetseite der VGem Grammetal abgerufen werden.

Wahlvorschläge können bis zum 11.04.2014 eingereicht werden.

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort	Schulungsraum der Feuerwehr, Im Dorfe 35, 99428 Bechstedtstraß	
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 22.04.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 29.04.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 27.05.2014	19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats****Gemeinderatssitzung vom 24.10.2013****Beschluss 94/29/13:**

Die Niederschrift vom 19.09.2013 wird bestätigt.

Beschluss 95/29/13:

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Daasdorf a.B.

Gemeinderatssitzung vom 09.01.2014**Beschluss 99/31/14:**

Die Niederschrift vom 28.11.2013 wird bestätigt

Beschluss 100/31/14:

Der GR beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der Feldüberfahrt am Flutgraben an der Kläranlage als Maßnahme zur Beseitigung einer Hochwassergefahrensteile gem. Angebot vom 16.12.2013 über 4.641 € an das Fuhrunternehmen Horst Röder zu vergeben.

Wahlinformationen – Wahl des Gemeinderats am 25.05.2014**Berufung Wahlleiter**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24.02.2014 für die Kommunalwahl als Wahlleiter Herrn Lothar Conrad und als stellvertretende Wahlleiterin Frau Ute Scheit berufen.

Anschrift: VGem Grammetal/Gemeinde Daasdorf a.B., Wahlleiter, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die entsprechende Bekanntmachung wurde in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Sie kann auch über die Internetseite der VGem Grammetal abgerufen werden.

Wahlvorschläge können bis zum 11.04.2014 eingereicht werden.

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort	Gemeindeamt, Versammlungsraum, Anger 25, 99428 Daasdorf a.B.		
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 22.04.2014		19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 29.04.2014		19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 27.05.2014		19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung der SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2013 mit Beschluss Nr. 05/11/2013 die SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 17.01.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Hopfgarten folgende Satzung:

§ 1**Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Hopfgarten nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in der im § 2 aufgeführten Gebietsteil wiederkehrende Beiträge von

denjenigen Grundstückeigentümern, Erbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2**Ermittlungseinheit**

(1) Sämtliche sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befindlichen Verkehrsanlagen des Gebietsteils „Dorfgebiet“ der Gemeinde Hopfgarten bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit). Die Ermittlungseinheit des Gebietsteils „Dorfgebiet“ ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3**Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:

- den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung

der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),

2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 40 v.H.

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

- (1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich

der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und Beginn des Außenbereiches; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und Beginn des Außenbereiches; die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich wird separat für jedes Grundstück ermittelt,
 - e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
 ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
- d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffe-
- lung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffe-
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffe-
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffe-
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffe-
- (9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,00 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag im Jahre 2003 beträgt: 0,0770335 €/m².
- (3) Der wiederkehrende Beitrag im Jahre 2004 beträgt:

0,0413868 €/m².

(4) Der wiederkehrende Beitrag im Jahre 2005 beträgt:

0,1830497 €/m².

(5) Der wiederkehrende Beitrag im Jahre 2006 beträgt:

0,149661299 €/m².

(6) Die vor dem 31.12.2003 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Gemeinde nach § 6 zu tragenden Anteils 18.497,13 €. Diese werden gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG im Jahre 2012 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt 0,0669147 € je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet lie-

gende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten vom 06.12.2004, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten vom 28.02.2007 außer Kraft.

Hopfgarten, d. 05.02.2014

Gemeinde Hopfgarten

gez.

Bodechtel

Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung

Die in § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten vom 05.02.2014 erwähnte Anlage (Darstellung der Erschließungseinheit) wird in Form einer Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 ThürBekVO bekannt gemacht.

Die Ersatzbekanntmachung erfolgt mittels öffentlicher Auslage im Zeitraum vom 10.03. bis 21.03.2014 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (Bauamt), Schlossgasse 22, 99428 Isseroda im Raum 4 im Rahmen der Dienststunden zu folgenden Zeiten: Montag, Dienstag und Mittwoch: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr.

Hopfgarten, d. 05.02.2014

Gemeinde Hopfgarten

gez.

Bodechtel

Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 19.12.2013 und 11.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/12/2013:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2013 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/12/2013:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Hopfgarten dem Kommunalen Arbeitgeberverband ab 01.01.2014 beitrifft. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt die Mitgliedschaft zu beantragen und den Beitritt zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 03/10/2013:

Der Gemeinderat beruft für die Kommunalwahl am 25.05.2014: Herrn Roland Bodechtel zum Wahlleiter und Frau Margit Ziehn zur stellvertretenden Wahlleiterin

Beschluss Nr. 01/02/2014:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom

19.12.2013 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/02/2014:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben, Bau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 4, Flurstück Nr.: 246/6.

Beschluss Nr. 03/02/2014:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben, Neubau Einfamilienhaus auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 2, Flurstück Nr.: 95

Wahlinformationen – Wahl des Gemeinderats am 25.05.2014

Berufung Wahlleiter

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19.12.2014 für die Kommunalwahl als Wahlleiter Herrn Roland Bodechtel und als stellvertretende Wahlleiterin Frau Margit Ziehn berufen.

Anschrift: VGem Grammetal/Gemeinde Hopfgarten, Wahlleiter, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die entsprechende Bekanntmachung wurde im Schaukasten der Gemeinde ausgehängt. Sie kann auch über die Internetseite der

VGem Grammetal abgerufen werden.

Wahlvorschläge können bis zum 11.04.2014 eingereicht werden.

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1, 99428 Hopfgarten		
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 22.04.2014	19.30 Uhr	
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 29.04.2014	19.30 Uhr	
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 27.05.2014	19.30 Uhr	

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

ein Meilenstein in der Tätigkeit des Gemeinderates im Jahr 2013 war die Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, welches durch die Kommunalaufsicht im Oktober genehmigt wurde. Es bildet die Grundlage für die Konsolidierung der Finanzlage der Gemeinde Hopfgarten. Daraus resultierend ist im Dezember noch ein warmer Geldregen durch das Finanzministerium auf die Gemeinde Hopfgarten niedergegangen. Insgesamt wurden über 600.000,- Euro als Bedarfszuweisung zugeteilt. Davon entfallen knapp 400.000,- für eine Überbrückungshilfe aus dem Jahr 2010, die der Gemeinde Hopfgarten als rückzahlbare Überbrückungshilfe gewährt wurde. Diese ist in eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung umgewandelt worden. Weiterhin gewährte das Finanzministerium eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung in Höhe von 216.000,- Euro zur Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2013. Mit diesem Geld tilgte die Gemeinde einen Teil der rückständigen Kreis- und Schulumlage an den Landkreis Weimarer Land. Es bleibt jedoch nach wie vor ein Finanzloch, welches es mit eigener Sparsamkeit und der Hilfe des Landes Thüringen zu schließen gilt.

Nachdem mehrere Unwahrheiten und Gerüchte in Bezug auf unsere Gemeindearbeiter im Umlauf sind, möchte ich in dieser Ausgabe des Grammetalboten die Fakten darlegen. Ein Gemeindearbeiter stellte im Dezember 2013 einen Antrag auf Altersteilzeit, der aufgrund der gesetzlichen Regelungen durch einen Beschluss des Gemeinderates genehmigt wurde. Dieser Arbeiter wird demnach bis zum 31.01.2015 mit einer täglichen Arbeitszeit von 6 Stunden für die Gemeinde tätig sein und anschließend in die Ruhephase des Altersteilzeitvertrages eintreten. Einem weiteren Gemeindearbeiter wurde im Dezember 2013 die fristlose Kündigung ausgesprochen, die in einer sog. Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht Erfurt, in einem Vergleich mit einer ordentlichen Kündigung zum 30.06.2014 mündete. Dieser Vergleich wurde durch den Gemeinderat bestätigt.

Wie geht es nun mit den anfallenden Tätigkeiten, die bisher durch die Gemeindearbeiter erledigt wurden, ab dem 01.07.2014 respektive ab dem 01.02.2015 weiter? Hierzu gibt es mehrere Möglichkeiten, die derzeit in Abhängigkeit der Arbeiten geprüft werden. Dabei ist bereits jetzt ersichtlich, dass der bisher durch die Gemeinde selbst durchgeführte Winterdienst auf den Straßen ausgeschrieben und vergeben werden muss. Für andere Tätigkeiten, wie z.B. Grün- und Strauchschnitt, Reinigungsarbeiten, kleinere Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Einrichtungen sind unterschiedliche Herangehensweisen denkbar. So ist eine Zweckvereinbarung mit Nachbargemeinden, Ausschreibung und Vergabe an eine Firma oder die Erledigung durch Einwohner der Gemeinde Hopfgarten vorstellbar. Inwieweit diese Möglichkeiten den Gemeindehaushalt zukünftig mehr oder weniger belasten, lässt sich derzeit nur erahnen. Eines ist jedoch jetzt schon ersichtlich. Um weiterhin ein sauberes und ordentliches Erscheinungsbild unseres Dorfes zu erhalten, sind alle Einwohner und Vereine aufgefordert, auch über ihre bereits jetzt bestehenden Pflichten der Straßenreinigung, sowie Räum- und Streupflicht hinaus, mitzuarbeiten. Die Gemeinde sind wir alle.

Ausschreibung zur Wohnungsvergabe

Die Gemeinde Hopfgarten beabsichtigt zum 01.06.2014 eine Wohnung (1 ½ -Zimmer, Küche, Bad) im EG, An der Eisenbahn 8c, 99428 Hopfgarten neu zu vermieten.
Wohnungsgröße: 40 m²

Monatl. Kaltmiete: 240 € plus allgem. Betriebskosten- und Heizkostenvorauszahlung
Mietkaution in Höhe 2 Monatskaltmieten
möglicher Mietbeginn ab 01.06.2014

Interessenten können formlose, schriftliche Anträge unter dem Kennwort „Wohnung, An der Eisenbahn“ an den Bürgermeister der Gemeinde Hopfgarten, Alte Schulstr. 1, 99428 Hopfgarten richten.

Ausschreibung Gaststätte „Zur Weintraube“ Hopfgarten

Die Gemeinde Hopfgarten beabsichtigt zum 01.04.2014 die Neuverpachtung der Gaststätte „Zur Weintraube“.

Zu den Fakten:

Das zu pachtende Objekt ist aufwendig saniert und besteht aus:
Gaststätte, Saal, Pächterwohnung, Gästezimmern und befindet sich in zentraler Lage unseres Ortes,
direkt an dem Fernradwanderweg „Städtekette“.

**Wir suchen für diesen Gewerbebetrieb einen solventen Pächter.
Wir bieten die besten Möglichkeiten zu günstigen Konditionen!**

Gern vereinbaren wir einen Besichtigungstermin, um Ihnen diese Offerte näher vorstellen zu können bzw. Ihre Anfragen zum Pachtbeginn, Pachtpreis u. a. zu beantworten. Termine zur Besichtigung des Objektes können unter der Telefonnummer 0170/9000450 oder per Mail an gemeinde.hopfgarten@googlemail.com vereinbart werden.

- **Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind unter dem Kennwort „Verpachtung Gaststätte Zur Weintraube“ an den Bürgermeister der Gemeinde Hopfgarten, Alte Schulstr. 1, 99428 Hopfgarten, zu richten.**

Zum Schluss bleibt mir noch der Hinweis auf einige Termine:

20.03.2014 um 20:00 Uhr vermutlich nächste Sitzung des Gemeinderates

24.03.2014 um 19:30 Uhr Zusammenkunft des Weihnachtsmarktvereins im Gemeindehaus

17.04.2014 um 19:30 Uhr Einwohnerversammlung in der Gaststätte „Zur Weintraube“

Am 14.05.2014 findet der Kreisheimattag in der Gemeinde Hopfgarten statt. Hierzu werden, neben den Ortschronisten und Heimatpflegern, die Thüringer Ministerpräsidentin Frau Lieberknecht und der Landrat Herr Münchberg erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Wahlinformationen – Wahl des Gemeinderats am 25.05.2014

Berufung Wahlleiter

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11.02.2014 für die Kommunalwahl als Wahlleiter Herrn Ralf Lober und als stellvertretenden Wahlleiter Herrn Volker Brauer berufen.

Anschrift: VGem Grammetal/Gemeinde Isseroda, Wahlleiter, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die entsprechende Bekanntmachung wurde in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Sie kann auch über die Internetseite der VGem Grammetal abgerufen werden.

Wahlvorschläge können bis zum 11.04.2014 eingereicht werden.

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort	Gemeindeamt, Schlossgasse 22, 99428 Isseroda		
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 22.04.2014		19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 29.04.2014		19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 27.05.2014		19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/713270
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 mit Beschluss Nr. 205/61/2014 die Haushaltssatzung der Gemeinde

Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 04.02.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.890.100 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 379.600 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 315.016,67 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft

Mönchenholzhausen, 06.02.2014
Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.
Nolte
Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 10.03.2014 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 21.01.2014

Beschluss-Nr. 209/62/2014:

Genehmigung der Niederschrift vom 21.1.2014:

Der Gemeinderat beschloss die Niederschrift einstimmig.

Beschluss-Nr. 210/62/2014:

Fortführung bzw. Vereinigungsbaulast für Flurstücke in Mönchenholzhausen:

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass auf die Baulasteneintragung im Baulastenverzeichnis verzichtet wird.

Beschluss-Nr. 211/62/2014:

Kaufantrag für ein Grundstück in der Gemarkung Mönchenholzhausen:

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, das Grundstück nicht zu verkaufen.

Wahlinformationen – Wahl des Gemeinderats und der Orts- teilbürgermeister am 25.05.2014

Berufung Wahlleiter

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.01.2014 für die Kommunalwahl als Wahlleiter Herrn Peter Buss und als stellvertretenden Wahlleiter Herrn Werner Nolte berufen.

Anschrift: VGem Grammetal/Gemeinde Mönchenholzhausen, Wahlleiter, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 25.02.2014 in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Sie kann auch über die Internetseite der VGem Grammetal abgerufen werden.

Wahlvorschläge können bis zum 11.04.2014 eingereicht werden.

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort	Gemeindeamt Mönchenholzhausen, 99198 Mönchenholzhausen, Am Dorfteich 6		
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 22.04.2014	19.30 Uhr	
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 29.04.2014	19.30 Uhr	
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 27.05.2014	19.30 Uhr	
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses (im Falle der Stichwahl am 08.06.2014)	Dienstag, d. 10.06.2014	19.30 Uhr	

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Ausschreibungsbekanntmachung

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an §7 Abs. 2 BHO, nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechtes im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG.

Betreff: Breitbandversorgung Mönchenholzhausen

1. Auftraggeber:

Name: Gemeinde Mönchenholzhausen
Anschrift: Am Dorfteich 6
99198 Mönchenholzhausen
zu Händen: Herr Werner Nolte

Telefon: 036203/713270
Telefax: 036203/713274

e-Mail: vg@vg-grammetal.de
Webseite: <http://www.vg-grammetal.de>

2. Art des Verfahrens: nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

3. Frist zur Einreichung der Interessenbekundung:
30.04.2014 - 24:00 Uhr

4. Bindefrist:

Aufgrund der Mehrstufigkeit des Verfahrens mit einer Vielzahl an Beteiligten beträgt die Bindefrist für die eingereichten Angebote mindestens 6 Monate.

5. Leistungsbeschreibung:

Derzeit prüft die Gemeinde Mönchenholzhausen die Bereitstellung einer **flächendeckenden Breitbandversorgung** in den Gemarkungen Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Eichelborn und Hayn (insgesamt 697 Haushalte / 145 kommerzielle Nutzer):

Mönchenholzhausen	424 Haushalte / davon 131 Interessenten 76 kommerzielle Nutzer / davon 14 Interessenten
Sohnstedt	82 Haushalte / davon 32 Interessenten 27 kommerzielle Nutzer / davon 10 Interessenten
Eichelborn	101 Haushalte / davon 34 Interessenten 28 kommerzielle Nutzer / davon 11 Interessenten
Hayn	90 Haushalte / davon 22 Interessenten 14 kommerzielle Nutzer / davon 5 Interessenten

ob unter den Marktteilnehmern bzw. den Telekommunikationsunternehmen das Interesse besteht, Breitbandteilnehmeranschlüsse zum Internet mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 6.000 kBit/s (Download) für alle im Versorgungsgebiet liegenden Privathaushalte sowie mindestens 30.000 kBit/s symmetrisch (Download und Upload) für Unternehmen (EU-Definition) anzubieten.

Das Angebot dieser Anschlüsse mit den geforderten Mindestübertragungsgeschwindigkeiten muss nach Möglichkeit jedem privaten Haushalt sowie jeder sonstigen Institution und jedem gewerblichen Nachfrager zur Verfügung stehen.

Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind willkommen und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Sollte sich bei einem Anbieter, entlang des notwendigen Trassenverlaufes über welche die Ortsanbindung erfolgt, eine en-passant-Erschließung weiterer Orte ergeben, so ist dies ausdrücklich erwünscht.

Ggf. werden die bei der Gemeinde Mönchenholzhausen vorliegenden Daten zu möglichen Bedarfsprognosen, von o.a. Ansprechpartnern auf Nachfrage mitgeteilt. Eine Aufstellung mit näheren Informationen über möglicherweise zur Verfügung stehende Infrastruktureinrichtungen wie Leerrohre, mit zu nutzende Masten, Grundstücke/ Gebäude (mit Stromversorgung) oder ggf. geplante Bauvorhaben etc. auf dem Gebiet der benannten Gemarkungen oder sonstige relevante Informationen kann von o.a. Ansprechpartnern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Kommune eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe der Bedingungen der EFRE-Förderrichtlinie (Staatsanzeiger 2/2012) zur Errichtung der Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Gebieten in Aussicht. Dazu müssen die Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren (Open Access).

Für die Realisierung einer Antragstellung der Gemeinde in vorgenanntem Förderprogramm ist der finanziellen Zuschussbedarfs durch den Telekommunikationsanbieter an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar nachzuweisen. Vorgaben für den Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke stehen unter www.thüringen-online.de, „Menüpunkt Beratung und Förderung“, bereit.

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören u.a. Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Nebenangebote sind zugelassen und ausdrücklich erwünscht, wenn dadurch weitere Orte mit erschlossen werden. Durch diese zusätzliche Erschließung muss sich eine bessere Wirtschaftlichkeit darstellen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Die Grundlage für die Förderung bildet die Richtlinie Breitbandinfrastrukturausbau inklusive aller Nebenbestimmungen. Diese stehen unter www.aufbaubank.de, Menüpunkt „Förderprogramme“ - „Förderung von Breitbandinfrastrukturausbau“, bereit.

Weitere und ausführliche Informationen stehen Ihnen mit und ohne Registrierung unter www.thüringen-online.de zur Verfügung.

Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden.

25.02.2014
gez. Nolte
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,
in der letzten Gemeinderatssitzung wurde die o. g. Löschung der Baulasteneintragung in Mönchenholzhausen (Flurstücke „Am Vereinshaus“) beschlossen. Ferner wurde der Kaufantrag auf ein Flurstück an der alten B 7 abgelehnt. Im letzten Amtsblatt hatte ich von der Aufstellung des Haushaltsplanes für dieses Jahr berichtet. Die Kommunalaufsicht hat inzwischen mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die ersten geplanten Investitionsmaßnahmen wurden daraufhin bereits eingeleitet. So sollen u. a. weitere Hochwasserschutzmaßnahmen in den Ortsteilen, notwendige Baumaßnahmen im Bereich der Kita „Mönchszwerge“ und die Dachreparatur am FW-Haus in Obernissa realisiert werden. Wie Sie ja auch durch die Beratungen in den Ortsteilen wissen, laufen auch die Bemühungen um das „schnelle Internet“ derzeit auf Hochtouren. Ich bin optimistisch, dass es noch in diesem Jahr in allen Ortsteilen zur Verfügung steht. Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung ist für den 18.3.2014, 19.30 Uhr in Hayn, FW-Haus vorgesehen. Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge in den Verkündungstafeln.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Mönchenholzhausen, 17.02.2014

Wollen alle Einwohner Vereinsleben?

Diese Frage muss sich, im Ortsteil Mönchenholzhausen, jeder Vereinsvorstand durch den Kopf gehen lassen. Denn für jede Veranstaltung wird geplant, organisiert, eingekauft, Zelt errichtet und vieles mehr. Und dann ist es soweit, das Fest kann beginnen, alle sollten sich freuen und in Feierlaune sein. Doch dann kommen einige ganz „schlaue“ Bürger mit Campingtisch, Campingstühlen, Rucksack mit Getränken und machen es sich, im vereinseigenen Zelt, gemütlich. Darauf angesprochen, gibt es sinngemäß die Antwort: „**Wir sind doch hier auf dem Dorf, da mach ich was ich will**“. **So geschehen zum traditionellen jährlichen Maifeuer im letzten Jahr.** Da mag der Eine oder Andere denken, davon geht ein Verein nicht Pleite. Das mag eventuell stimmen, aber aus zwei, drei Bürgern werden dann 15 oder 20 Einwohner, welche so denken und es könnten noch mehr werden.

Ein Verein trägt sich nicht durch Beiträge, sondern nur durch Aktivitäten. Und wie ich weiß gab es bisher keinerlei Eintrittsgeldforderungen (**Kirmesveranstaltungen nicht einbezogen**) für Maifeuer, Knutfest, Sportfest oder Kulturfest, also kann man doch die angebotenen Speisen und Getränke erwerben und für eine **gute Sache** ein paar Euro ausgeben.

Kulturfest gibt es leider nicht mehr, weil der Kirchbau- und Heimatverein sich aus Mitgliedermangel auflösen musste. Einen Teil des erwirtschafteten Geldes spendete der Verein für **Hochwasseropfer** und für die **Anschaffung von neuen Spielgeräten**, für die Spielplätze in unserem Ortsteil. Dafür an dieser Stelle, ein ganz großes und liebes Dankeschön, an alle Beteiligten. Jeder wird schon bemerkt haben, dass es **kein Knutfest** gegeben hat, auch das jährliche **Maifeuer fällt aus**. Der Grund dafür ist im Text erkenntlich geschildert. Ich hoffe damit einen wichtigen Denkanstoß erteilt zu haben und würde mich sehr freuen, wenn unsere Vereine, die Mehrheit unserer Bevölkerung, weiterhin mit Festen und Veranstaltungen erfreuen würden. Eventuell haben die angesprochenen „schlaunen“ Bürger jetzt verstanden, dass diese Aktionen nicht in Ordnung waren.

Schnell noch was ganz Wichtiges: **Unsere Freiwillige Feuerwehr sucht ganz dringend Mitglieder, auch sehr gern Jugendliche. Bitte seid nicht schüchtern, meldet euch bei Knuth Lippert.**

Jeden Montag in der Zeit von 16:00 – 18:00 Uhr ist das Feuerwehrgerätehaus durch einen Verantwortlichen besetzt.

Stell dir vor Du drückst die Sirene! – Keiner kommt Du bleibst alleine!

Mit freundlichen Grüßen

OT-Bürgermeister Hans - Jürgen Kaiser

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern *Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederrimmern für das Haushaltsjahr 2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 mit Beschluss Nr. 02-28/2014 die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederrimmern für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 12.02.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederrimmern für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Niederrimmern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.170.900 € und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
147.200 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 195.150 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft

Niederzimmern, d. 18.02.2014 (Siegel)

Gemeinde Niederzimmern

gez.

Schmidt-Rose

Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 10.03.2014 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Wahlinformationen – Wahl des Gemeinderats am 25.05.2014

Berufung Wahlleiter

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.01.2014 für die Kommunalwahl als Wahlleiterin Frau Barbara Ulrich und als stellvertretende Wahlleiterin Frau Uta Abicht berufen.

Anschrift: VGem Grammetal/Gemeinde Niederzimmern, Wahlleiterin, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 25.02.2014 im Schaukasten der Gemeinde ausgehängt. Sie kann auch über die Internetseite der VGem Grammetal abgerufen werden.

Wahlvorschläge können bis zum 11.04.2014 eingereicht werden.

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort	Gemeindeamt Niederzimmern, 99428 Niederzimmern, Angergasse 6	
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 22.04.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 29.04.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 27.05.2014	19.30 Uhr

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 30.01.2014

BNr.: 01/2014:

Der Tagesordnung wird mit den Änderungen zugestimmt.

BNr.: 02/2014:

Bestätigung der NS öffentlicher Teil vom 18.12.2013

BNr.: 03/2014:

Beschluss Haushaltsplan 2014: Dem Haushaltsplan wird zugestimmt.

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 01.10.2013

Beschl.Nr.: 01-26/13:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.07.13

Beschl.Nr.: 02-26/13:

1. Der GR nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2012 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2012 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschl.Nr.: 03-26/13:

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 95.124,01 € in der Haushaltsstelle 1/4640.7120 für die Zuweisung Kita an die VGem. Grammetal. Deckung ist gewährleistet durch Minderausgaben bei der Untergruppe „Entgelt Beschäftigte“ in Höhe von 149.323,50 € (HH-Stelle 1/4640/4140). Die außerplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar, da die Änderung der Trägerschaft zum 01.08.2013 umgesetzt wurde.

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 10.12.2013

Beschl.Nr.: 01-27/13:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.10.13

Beschl.Nr.: 02-27/13:

Der Gemeinderat stimmt dem Maßnahmeplan und der Auflistung der Bedarfsmeldung nach der festgelegten Rang- und Reihenfolge zu. Der als Anlage beigefügte Maßnahmeplan, die Auflistung der Bedarfsmeldung und die Übersichtskarten sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Termine: 01.04.2014 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

BNr.: 04/2014:
Beschluss Finanzplan 2014: Der Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2017 zum Finanzplan 2014 wird bestätigt.

BNr.: 05/2014:
Beschluss zur Vergabe HLF 10 gemäß vorliegender Angebote: Beschlussfassung im öffentlichen Sitzungsteil

BNr.: 06/2014:
Beschluss zur Vergabe HLF 10 gemäß vorliegender Angebote: Es wird vorgeschlagen den Auftrag der Firma Ziegler zu erteilen.

BNr.: 07/2014:

Bestätigung Vertrag zum Erwerb eines Gewerbegrundstückes in Utzberg gemäß Beschluss vom 04.07.2013: Der Vertrag mit URNr.: H 1867/2013 liegt den Gemeinderäten vor und wird bestätigt.

BNr.: 08/2014:

Beschlussfassung über Vorkaufsrecht im GE-Utzberg zu einen Vertrag Erwerb der festgesetzten Grünfläche: Es handelt sich um das Grundstück 408/7. Dem Antrag auf Vorkaufsrecht wird zugestimmt.

BNr.: 09/2014:

Bestätigung-Verkauf eines Wohngrundstückes in Ulla: Die Gemeindegrundstücke 210/48 & 210/49 sollen zur Wohnbebauung verkauft werden. Dem wird zugestimmt.

BNr.: 10/2014:

Beratung und Beschluss zu einer Bauvoranfrage im OT Ulla: Auf dem Grundstück 23/15 sollen zwei EFH entstehen. Die Bauvoranfrage wird abgelehnt.

BNr.: 11/2014:

Beschluss Vergabe Fassadensanierung Nohra Block 7a & 7b: Es wurden 3 Angebote abgegeben. Der günstigste Anbieter ist die Maler Firma Renè Kästner aus Nohra. Dem wird zugestimmt.

Wahlinformationen – Wahl des Gemeinderats und der Orts- teilbürgermeister am 25.05.2014

Berufung Wahlleiter

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.02.2014 für die Kommunalwahl als Wahlleiter Herrn Andreas Schiller berufen.

Anschrift: VGem Grammetal/Gemeinde Nohra, Wahlleiter, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die entsprechende Bekanntmachung wurde in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Sie kann auch über die Internetseite der VGem Grammetal abgerufen werden.

Wahlvorschläge können bis zum 11.04.2014 eingereicht werden.

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort	Gemeindeamt Nohra, 99198 Nohra, Herrenstraße 34	
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 22.04.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 29.04.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 27.05.2014	19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal

Nichtamtlicher Teil

Stiftung Landschaftspark Nohra

Seit dem 15.01.2014 ist die Photovoltaik - Anlage in die Rechtsträgerschaft der Stiftung Landschaftspark Nohra übertragen worden. Dank des milden und sonnigen Wetters produziert die PV-Anlage fleißig umweltgerechten Strom. Mit Stand 23.02.2014 wurden bereits 518.651,86 KWh Strom produziert und dadurch 363.056,31 kg Kohlenstoffdioxid (CO₂) vermieden. Im Internet kann auf der Seite <http://www.stiftung-landschaftspark-nohra.de/joomla/index.php/projekte/photovoltaik-anlage> die Stromerzeugung nachvollzogen werden.

Die Einnahmen aus der Einspeisevergütung werden nach Abzug der Kosten für den Kredit der PV-Anlage in das Stiftungskapital überführt, um daraus nachhaltige Projekte der Stiftung Landschaftspark Nohra zu fördern.

Für Fragen steht der Vorstand unter 0 36 43/ 50 89 949 bzw. kontakt@stiftung-landschaftspark-nohra.de zur Verfügung.

Vorstand

Stiftung Landschaftspark Nohra

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlinformationen – Wahl des Gemeinderats am 25.05.2014**Berufung Wahlleiter**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 25.02.2014 für die Kommunalwahl als Wahlleiter Herrn Hans-Werner Fleischhauer und als stellvertretenden Wahlleiter Frau Susanne Wiesenthal berufen.

Anschrift: VGem Grammetal/Gemeinde Ottstedt a.B.,
Wahlleiter, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 25.02.2014 in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Sie kann auch über die Internetseite der VGem Grammetal abgerufen werden.

Wahlvorschläge können bis zum 11.04.2014 eingereicht werden.

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort	Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Str. 15, 99428 Ottstedt a.B.	
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 22.04.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 29.04.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 27.05.2014	19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlinformationen – Wahl des Gemeinderats am 25.05.2014

Berufung Wahlleiter

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12.02.2014 für die Kommunalwahl als Wahlleiterin Frau Petra Quiet und als stellvertretenden Wahlleiter Herrn Norbert Klein berufen.

Anschrift: VGem Grammetal/Gemeinde Troistedt, Wahlleiterin, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 25.02.2014 in den Schaukästen der Gemeinde aufgehängt. Sie kann auch über die Internetseite der VGem Grammetal abgerufen werden.

Wahlvorschläge können bis zum 11.04.2014 eingereicht werden.

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort	Gemeindeamt, Versammlungsraum Im Dorfe 9 a, 99438 Troistedt	
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 22.04.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 29.04.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 27.05.2014	19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal